

Eröffnung Freizügigkeitskonto

Bankverbindung

Bank:

Kontaktperson:

Telefon:

BC-Nummer:

Plan/Kontonr.:

Vorsorgenehmer

Partner-Nr.:

Name:

Vorname:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

AHV-Nummer:

Nationalität:

Heiratsdatum:

Nationalität

Zivilstand: ☐ verheiratet

☐ eingetragene Partnerschaft

☐ verwitwet

☐ geschieden seit

☐ aufgelöste Partnerschaft seit

☐ ledig

Bisherige Vorsorgeeinrichtung:

Name/Ort:

Durchführung der gebundenen Vorsorge

Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung, zugunsten des Vorsorgenehmers das von ihm gewünschte Freizügigkeitskonto nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungsreglemente zu führen. Der Vorsorgenehmer anerkennt die Reglemente der Stiftung als für ihn verbindliche Rechtsgrundlage.

Investitionen in Anlageprodukte

Investiert der Vorsorgenehmer Vorsorgekapital in Wertschriftenlösungen, wird diese Investition unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des BVG und BVV2 verwaltet. Wertschriftenanlagen unterliegen Kursschwankungen. Allfällige Kursverluste trägt der Vorsorgenehmer vollumfänglich selbst. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung. Bei Erstinvestitionen in Wertschriften wird automatisch ein Freizügigkeitsdepot eröffnet.

Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterschrift des Vorsorgenehmers in Kraft und endet spätestens mit dem vom Gesetz vorgesehenen Höchstendalter, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers. Während der Dauer dieser Vereinbarung sind nur vom Gesetz vorgesehene Vorbezüge möglich.

Bei Saldierungen innerhalb des ersten Jahres wird eine Bearbeitungs- und Saldierungsgebühr von CHF 25.– erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Freizügigkeitsreglement

Der Stiftungsrat erlässt gemäss Art. 8 der Stiftungsurkunde der PRIVOR Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) folgendes Reglement:

Art. 1 Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Im Auftrag von Vorsorgenehmern führt die Stiftung für jeden Vorsorgenehmer ein separates Freizügigkeitskonto. Der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Auszug über den Stand seines Vorsorgeguthabens.

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass im notwendigen Umfang zwischen Stiftung, Bank bzw. Vertriebspartner ein Datenaustausch stattfindet.

Art. 2 Einzahlungen

Auf das Freizügigkeitskonto können nur Freizügigkeitsleistungen von steuerbefreiten Personalvorsorgeeinrichtungen einbezahlt werden. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers nimmt die Stiftung auch Einzahlungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschutzes dienen, entgegen. Unrechtmässig überwiesene Vorsorgeguthaben werden an die bisherige Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet.

Art. 3 Anlage des Stiftungsvermögens

Die Stiftung legt fest, bei welchen Banken das Freizügigkeitsguthaben angelegt werden kann. Mit dem Formular Eröffnung Freizügigkeitskonto wählt der Vorsorgenehmer die kontoführende Bank aus. Trifft der Vorsorgenehmer keine Wahl, erfolgt die Wahl durch die Stiftung.

Art. 4 Verzinsung

Der Zinssatz wird von der ausgewählten Bank bestimmt und laufend den Marktbedingungen angepasst. Die Zinsen werden den Konten am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben und zusammen mit dem Kapital weiterverzinst.

Art. 5 Ergänzende Produkte

Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer eine zusätzliche Versicherung für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität anbieten.

Der Vorsorgenehmer kann ergänzend zur Kontoanlage sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in vom Stiftungsrat genehmigte BVG-konforme Anlagen investieren.

Für die ergänzenden Produkte gelten die entsprechenden produktspezifischen Unterlagen und Bedingungen als Bestandteil des Freizügigkeitsverhältnisses. Bei Investitionen in Anlagen gilt das Anlagereglement als ergänzender Bestandteil.

Bei Nutzung von ergänzenden Produkten kann eine Belastung auf dem Freizügigkeitskonto erst nach einer Warterfrist von 31 Tagen erfolgen.

Art. 6 Vorsorgeleistungen

1. Altersleistung

Die Altersleistung entspricht dem jeweiligen Vorsorgeguthaben. Sie kann frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Rücktrittsalters gemäss Art. 13/1 BVG ausbezahlt werden.

2. Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem Vorsorgeguthaben sowie – bei Vorhandensein einer Risikoversicherung – der zusätzlichen Versicherungsleistung.

3. Invaliditätsleistung

- Die Invaliditätsleistung entspricht dem Vorsorgeguthaben. Der Vorsorgenehmer kann die Invaliditätsleistung verlangen, wenn er eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist.
- Sofern das Invaliditätsrisiko zusätzlich versichert ist, entspricht die Invaliditätsleistung dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung.

Für die Auszahlung von Versicherungsleistungen gemäss Art. 5 dieses Reglements gelten zusätzlich die entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wurden bei der früheren Vorsorgeeinrichtung Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre vom Vorsorgenehmer nicht in Kapitalform bezogen werden.

Art. 7 Finanzierung

Die Leistungen werden durch die eingebrachte Freizügigkeitsleistung finanziert. Aufwendungen für die zusätzliche Deckung der Risiken Tod und Invalidität können auf dem Vorsorgeguthaben erhoben oder durch zusätzliche Prämien finanziert werden.

Art. 8 Begünstigte Personen

Als Begünstigte gelten folgende Personen:

- Im Erlebensfall: der Vorsorgenehmer
- Im Todesfall:
 - die Hinterlassenen nach Art. 19 bzw. 19a und 20 BVG,
 - natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister,
 - die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Sind mehrere Personen gemäss Ziffer 2.a begünstigt, stehen dem überlebenden Ehegatten beziehungsweise dem eingetragenen Partner $\frac{3}{4}$ der Vorsorgeleistung zu. Kindern gemäss Artikel 20 BVG stehen $\frac{1}{4}$ der Vorsorgeleistung zu.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der Personen nach Punkt 2.a mit solchen nach 2.b erweitern.

Sind mehrere Personen innerhalb einer Personenkategorie nach Ziffer 2 begünstigt und die ihnen zustehenden

Anteile nicht eindeutig bestimmt, erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Personen, welche vorsätzlich den Tod des Vorsorgenehmers herbeigeführt haben, sind von der Begünstigung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Stiftung noch keine Auszahlung erfolgt ist. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Ziffer 2 zu. Während der Dauer einer polizeilichen Untersuchung bzw. eines Gerichtsverfahrens wird die Fälligkeit der Auszahlung aufgeschoben.

Art. 9 Vorzeitige Auflösung

Eine vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos ist in folgenden Fällen möglich:

1. Wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgekapital in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringt, die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechselt.
2. Wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht untersteht (BVG).
3. Wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt (und nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt). Vorsorgenehmer können die Barauszahlung des Altersguthabens nach Art. 15 BVG nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates der EU oder der EFTA für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind,
4. Wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass der Saldo kleiner ist als der auf das Jahr umgerechnete Arbeitnehmerbeitrag im letzten Vorsorgeverhältnis.

Wurden bei der früheren Vorsorgeeinrichtung Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre vom Vorsorgenehmer nicht in Kapitalform bezogen werden.

Bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Versicherten ist die Barauszahlung nur dann zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich – durch beglaubigte Unterschrift – zustimmt.

Art. 10 Steuerliche Behandlung

Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Sie ist nach Massgabe der Steuergesetze des Bundes und der Kantone zu versteuern.

Art. 11 Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden (Vorbehalten bleibt Art. 12).

Art. 12 Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum

Der Versicherte kann die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 30a ff. BVG und Art. 331 d und e OR) für Wohneigentum für den eigenen Bedarf vorbezahlen oder verpfänden.

Bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Versicherten ist der Vorbezug nur dann zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich – durch beglaubigte Unterschrift – zustimmt.

Der Stiftungsrat legt die Bearbeitungsgebühr für einen Vorbezug im separaten Kostenreglement fest.

Art. 13 Ehescheidung

Bei Ehescheidung kann der Richter bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die ein Versicherter während der Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung (oder eine andere Einrichtung zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes) seines Ehegatten bzw. seiner eingetragenen Partnerin oder seines eingetragenen Partners übertragen wird.

Art. 14 Gebühren

Der Stiftungsrat kann als Entschädigung für die Führung/Verwaltung der Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren und Kommissionen erheben. Diese werden im separaten Kostenreglement festgehalten.

Art. 15 Mutationen der Adresse und Personalien

Mutationen der Adresse und Personalien von Vorsorgenehmern sind der Stiftung oder der Bank unverzüglich zu melden. Aufwände für Adressnachforschungen werden dem Vorsorgenehmer belastet.

Art. 16 Mitteilung der Stiftung

Die Kommunikation zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sowie befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien ist zulässig. Die Stiftung ist ermächtigt, sämtliche Kontaktkanäle, die der Stiftung bekannt sind, zu nutzen. Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte Kontaktangabe gesandt worden sind oder im E-Banking bzw. Portal des Vertriebspartners zur Verfügung gestellt werden.

Art. 17 Datenverarbeitung durch Dritte

Die Stiftung kann einen Dritten beauftragen, die mit der Kontoführung und den Vermögensanlagen verbundenen administrativen Aufgaben für sie wahrzunehmen. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und damit einverstanden, dass seine Daten in diesem Fall vom Dritten gespeichert und bearbeitet werden.

Art. 18 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 19 Änderung

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen zum Freizügigkeitsverhältnis unter Wahrung der vom Vorsorgenehmer erworbenen Rechtsansprüche ändern. Diese Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt zu geben. Änderungen der diesem Reglement zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 20 Besondere Bedingungen

Die Leistung wird in Kapitalform erbracht und 31 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig.

Die Stiftung erteilt der Bank die Befugnis, dem Kunden sowie allfälligen durch Kunden bestimmten Bevollmächtigten den Zugriff (sowie die damit angebotenen Funktionen)

auf das Vorsorgekonto und das Depot über das E-Banking zur Verfügung zu stellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die bei der Bank erteilten Vollmachten auch das Vorsorgekonto erfassen. Rechtsverbindlich und somit massgebend, auch für steuerrechtliche Zwecke, bleibt jedoch einzig die interne Verbuchung durch die Stiftung und der erstellte Ausweis.

Art. 21 Gerichtsstand

Zuständig für Streitigkeiten zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG. Im Übrigen ist der Gerichtsstand Bern.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Oktober 2019.